

Werbung für und Verhalten bei einer »Critical Mass«-Veranstaltung (in Deutschland)

Grundsätzlich werden die CM-Rides weder organisiert noch bei der Polizei angemeldet. Das wäre ja oft auch überhaupt nicht möglich, weil vorher nicht so richtig klar ist, wohin die Reise eigentlich gehen soll. »Critical Mass«-Rides (CM-Rides) werden deshalb oft als "scheinbarer Zufall" beschrieben und das Fahren im geschlossenen Verband gem. § 27 der Straßenverkehrsordnung - StVO - empfohlen, um den Verkehr durch die Teilnahme daran zu behindern. Das ist aber nur bedingt richtig.

Die Polizei interessiert sich in nahezu allen betroffenen Städten (weltweit) wegen der z.T. massiven Beeinträchtigung des abendlichen Berufsverkehrs natürlich sehr für solche Veranstaltungen. Sie versucht i.d.R., die Veranstaltung zu beenden und die sogenannten NOrganisatoren, d.h. die Personen, die für die Veranstaltung geworben oder den Zug angeführt haben, mit Strafanzeigen einzuschüchtern (z.B. wegen der angeblichen Werbung für CCM am 15.06.2007 - http://www.critical-mass-hamburg.de/CLOWNS_CRITICAL_MASS.htm):

http://www.critical-mass-hamburg.de/Vorladung_CCM.PDF

Ein beliebtes Argument ist, die Veranstaltung als Versammlung zu bezeichnen und die NOrganisatoren als Veranstalter bzw. Leiter eines nicht angemeldeten Aufzuges zu verfolgen. Nicht wenige dieser NOrganisatoren machen in Deutschland aus diesem Grund die Bekanntschaft der jeweiligen Staatsschutzabteilung. Dieses Vorgehen entbehrt i.d.R. jeder rechtlichen Grundlage, sofern die Beteiligten ein paar ganz einfache Regeln einhalten, deren Hintergrund hier erläutert werden soll.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge).

http://www.gesetze-im-internet.de//versammlg/_14.html

Wer als Veranstalter oder Leiter ... eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge).

http://www.gesetze-im-internet.de//versammlg/_26.html

Da die CM-Rides immer ohne jede Anmeldung durchgeführt werden, dürfen sie also einfach keine Aufzüge sein, um strafrechtliche Konsequenzen für die sogenannten NOrganisatoren zu vermeiden. Nichts leichter als das.

Versammlungen oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsrechts stehen - anders als Jahrmärkte - unter dem besonderen Schutz der Verfassung (vgl. Art 8 des Grundgesetzes - GG -). Die Rechtsprechung hat einige Regeln zur Abgrenzung entwickelt, damit nicht jede Grillparty, die die Nachbarn belästigt, oder Radtour, die den Verkehr stört, in den Genuß dieses umfassenden Schutzes mit vielen praktischen Vorteilen kommt. Dabei orientiert sie

sich an der Bedeutung der Versammlungsfreiheit für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes und läßt - vereinfacht dargestellt - nur solche Veranstaltungen als Versammlungen in Sinne des Art 8 GG gelten, die auf kollektive Meinungsäußerung gerichtet sind.

Wie schwierig es sein kann, eine Veranstaltung als Versammlung anzumelden bzw. die Rechtslage richtig einzuschätzen, zeigt exemplarisch der Fall der »*Fuckparade 2001*«. Dieser Fall ist im Internet besonders gut dokumentiert:

<http://www.eve-rave.net/abfahrer/presse/presse07-05-17.html>

Der Veranstalter trieb das Eilverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht und das Hauptsacheverfahren bis zum Bundesverwaltungsgericht. Obwohl er 10.000 Teilnehmer versammeln wollte, auf ein Motto, Banner an allen Umzugswagen, 20.000 Handzettel zum Verteilen, intensive Werbung im Internet und eine Podiumsdiskussion im Anschluß verwies, teilte im Eilverfahren nur das Verwaltungsgericht seine Einschätzung, diese Veranstaltung sei eine Versammlung i.S.d. Versammlungsrechts. Sogar das Bundesverfassungsgericht konnte an der Beurteilung des Oberverwaltungsgericht, wonach die Veranstaltung "nach dem Gesamteindruck den Charakter einer rein unterhaltenden öffentlichen Massenparty trage, während das Element der Meinungskundgabe völlig in den Hintergrund trete" keinen Fehler entdecken. Vielmehr sei "die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts auch in rechtlicher Hinsicht ... tragfähig" (vgl. Beschluß des BVerfG vom 12.07.2001 - 1 BvQ 28/01:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/gk20010712_1bvq002801.html).

Dieser Beschluß prägte anschließend das Hauptsacheverfahren, in dem erst das Bundesverwaltungsgericht dem Veranstalter Recht gab, weil unter Berücksichtigung aller oben genannten Elemente unter Einbeziehung auch des Internetauftritts dem "Gesamtgepräge" nach nicht auszuschließen war, das es dem Veranstalter wirklich um Einflußnahme auf die öffentliche Meinung ging (Urteil des BVerwG vom 16.05.2007 - 6 C 23.06:

<http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/5259.pdf>).

Das ganze Verfahren zeigt aber eben auch, weshalb gerade bei Massenveranstaltungen wie der »*Fuckparade*« oder der »*Love Parade*« das Interesse der Veranstalter auf die Durchführung einer Versammlung gerichtet ist. Nur bei Durchführung einer Versammlung benötigen sie keine (teure) Sondernutzungserlaubnis und müssen hinterher nicht selbst aufräumen. Deshalb trägt der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellte Rechtssatz "Im Zweifel eine Versammlung" nicht nur dem Art. 8 GG Rechnung, sondern ermöglicht grenzwertige Versammlungen dieser Größenordnung überhaupt erst.

Der Beschluß des BVerfG vom 12.07.2001 - 1 BvQ 28/01 betraf zugleich aber auch bundesweit u.a. die Beurteilung von Radtouren und sogar der Fahrradsternfahrt Hamburg. Letztere wurde in der Vergangenheit zwar als Versammlung angesehen, aber eher wegen der großen Zahl der Teilnehmer und der großen Presseresonanz als aufgrund der Verwendung von Handzetteln und Bannern, die eher geizig eingesetzt wurden.

Kleinere Veranstaltungen wie Radtouren wurden grundsätzlich nicht als Versammlungen angesehen. Und ebenso wurden auch typische CM-Rides spätestens seit Mitte 2001 in Deutschland nicht mehr als Versammlungen angesehen. Diese Beurteilung ist durch das Urteil des BVerwG vom 16.05.2007 - 6 C 22.06 nicht wirklich in Frage gestellt, da dieses

Urteil insbesondere auf die vielen Elemente der Kontaktaufnahme zu Außenstehenden bei der Planung der »Fuckparade 2001« Bezug nimmt.

Grundsätze der CM-Rides

Dennoch sollte das Urteil des BVerwG vom 16.05.2007 - 6 C 22.06 Anlaß sein, die einfachen Grundsätze der CM in Deutschland (schon bei der Werbung für CM) verstärkt zu beachten:

- Kein Motto, wenig Werbung für die einzelne Veranstaltung;
- keine Transparente, Banner, Flyer, Handzettel, Megaphone mitführen;
- möglichst regelkonforme Teilnahme am Straßenverkehr (ausschließlich) mit Fahrrädern und mit einem tatsächlichen Ziel (Eisladen o.ä.);
- dabei möglichst Hauptverkehrsstraßen mit großer Störanfälligkeit befahren und alle Möglichkeiten der Fahrbahnnutzung konsequent ausschöpfen (ggf. Geschlossener Verband gem. § 27 StVO);
- dabei darf man sich auch mal verfahren; Umwege sind erlaubt;
- möglichst kein Veranstalter, sondern eine spontane Verabredung eines Zieles und eines Weges.

Denn CM funktioniert auch ohne den Schutz des Art. 8 GG gut. Sondernutzungserlaubnisse (z.B. in Hamburg gem. § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes - HWG -) oder Erlaubnisse nach den Verkehrsrecht (gem. § 29 Abs. 2 StVO) sind bei deutlich weniger als 1000 Teilnehmern auf Fahrrädern nicht nötig, um eine "CM-Radtour" durchzuführen. Und wenn die Polizei gegen ordentlich durchgeführte CM-Rides vorgeht, hat sie in der öffentlichen Wahrnehmung den Scharzen Peter. Und dann kann man ggf. immer noch eine Spontan-Demo "Gegen Polizei-Willkür" anmelden und den Verkehr endgültig abwürgen (z.B. 15 Minuten Marsch auf der Fahrbahn - Fahrräder schiebend mit Sprechchor "Polizei unterdrückt den Radverkehr - gegen Polizei-Willkür"). Neulinge mögen die Beschränkung der Außendarstellung für einen Fehler halten. Tatsächlich schützt sie die NOrganisatoren, ohne die Durchführung der Radtour und die beabsichtigte Verkehrsbehinderung zu beeinträchtigen.

In Hamburg klappt das schon ganz gut. So schrieb die renommierte Wochenzeitung »Die Zeit« am 31.05.2007 im Rahmen ihrer Berichterstattung über die Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm über die »Anti-G8-CM« am 25.05.2007, die nun wirklich eine Versammlung hätte sein können, mit dem Ausdruck großer Verwunderung: »Aus Sicht von Passanten, die No logo!, das berühmte Buch von Frau Klein, zufällig nicht kennen, dürfte die Aktion allerdings rätselhaft bleiben, denn Flugblätter, Transparente oder Sprechchöre gibt es nicht.« ("Die wollen nur spielen" auf Seite 5). Jetzt müssen die Teilnehmer nur noch die Verkehrsregeln einhalten ... !!!

Dagegen war die o.g. Clowns Critical Mass Veranstaltung am 15.06.2007

http://www.critical-mass-hamburg.de/CLOWNS_CRITICAL_MASS.htm

wegen Ihres Mottos und der beabsichtigten Teilnahme von Nichtfahrzeugführern schon problematischer - wenn auch in der Ergebnis noch immer keine Versammlung.